

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juli 1952

Nummer 46

### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Ministerpräsident.**

**B. Innenministerium.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 30. 6. 1952, Kontrolle der Wiederausreise von Staatenlosen. S. 733. — RdErl. 30. 6. 1952, Gebührenfreie Sichtvermerke im Reiseverkehr mit den Niederlanden. S. 734.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 19. 6. 1952, Anrechnung der als Wahlbeamte (Beamte auf Zeit) untergebrachten verdrängten Beamten auf Lebenszeit auf den Pflichtanteil nach § 13 des Gesetzes zu Artikel 131 GG. S. 734.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 3. 7. 1952, Mustersatzung über die gemeindliche Müllabfuhr. S. 735.

**C. Finanzministerium.**

RdErl. 26. 6. 1952, Grundbuchberichtigungen hinsichtlich des ehemals preußischen Vermögens der Vermessungsverwaltung. S. 735.

**C. Finanzministerium. B. Innenministerium.**

Gem. RdErl. 21. 6. 1952, Tarifvertrag für Angestellte vom 8. April 1952. S. 736.

**D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.**

Personelle Angelegenheiten. S. 736.

RdErl. 23. 6. 1952, Reklameeinrichtungen in der Nähe von Verkehrssignalanlagen. S. 736. — RdErl. Nr. 3/52 1. 7. 1952, Zum Gesetz

über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen vom 11. Juni 1923 in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1926 (RGBl. I S. 321) sowie § 56 Abs. 2 Ziff. 3 Gewerbeordnung; hier: Erwerb von Edelmetallen im Umherziehen durch Beauftragte von Gold- und Silberscheideanstalten. S. 737.

**E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

Personelle Angelegenheiten. S. 737.

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft: AO. 13. 6. 1952, Einschaltung der Planungsbehörden im Siedlungsverfahren. S. 738.

**F. Arbeitsministerium.**

Mitt. 30. 6. 1952, Aufstellung über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Juni 1952 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. Juli 1952. S. 739/40.

**G. Sozialministerium.**

**H. Kultusministerium.**

**J. Ministerium für Wiederaufbau.**

II A. Bauaufsicht: RdErl. 28. 6. 1952, Verwendung von Ziegelsplitt als Betonzuschlagstoff. S. 747.

**K. Justizministerium.**

**L. Staatskanzlei.**

1952 S. 733  
aufgeh.  
1955 S. 1199 Nr. 346

1952 S. 734 o.  
aufgeh.  
1955 S. 1199 Nr. 347

## B. Innenministerium

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Kontrolle der Wiederausreise von Staatenlosen

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1952 —  
I 13 — 38 Nr. 460/52

Staatenlose erhalten einen Sichtvermerk zur Einreise nach Deutschland nur dann, wenn im Reisepaß ein Vermerk eingetragen ist, wonach der Inhaber zur Rückkehr in den Staat berechtigt ist, dessen Behörde den Paß oder Paßersatz ausgestellt hat. Diese sogenannte Rückkehrsklausel ist stets befristet. Die Nutzungsfrist des deutschen Einreisesichtvermerks endet stets zwei Monate vor Ablauf der Rückkehrsklausel.

Um den Ausländerbehörden die Überwachung zu erleichtern, daß Staatenlose vor Ablauf der Nutzungsfrist das Bundesgebiet wieder verlassen, sind die Paßkontrollämter angewiesen worden, die von den Grenzübergangsstellen auszufertigende „Karte für Staatenlose“ unmittelbar an die Ausländerbehörde des Reisezielortes zu senden.

In diesem Zusammenhang weise ich auf Abschnitt XXIV der „Bestimmungen über die Behandlung von Sichtvermerksangelegenheiten durch die deutschen Sichtvermerksbehörden“ hin. Die Verlängerung der Nutzungsfrist ist in keinem Falle gestattet; auch dann nicht, wenn der Staatenlose die Absicht und die Möglichkeit hat, sich länger in Deutschland aufzuhalten. Er muß das Bundesgebiet stets vor Ablauf der Nutzungsfrist verlassen und kann gegebenenfalls vom Ausland aus eine unbefristete Aufenthaltsverlängerung auf Grund der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (RGBl. I S. 1053) beantragen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 733.

1952 S. 734 u.  
aufgeh.  
1956 S. 633 Nr. 77

### II. Personalangelegenheiten

#### Anrechnung der als Wahlbeamte (Beamte auf Zeit) untergebrachten verdrängten Beamten auf Lebenszeit auf den Pflichtanteil nach § 13 des Gesetzes zu Artikel 131 GG

RdErl. d. Innenministers v. 19. 6. 1952 —  
II B — 3a/25.117.27 — 8821/52 —

In der Frage der Anrechnung der o. a. Beamten auf den Pflichtanteil nach § 13 des Gesetzes zu Artikel 131 GG vertrete ich im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister des Innern folgende Auffassung:

Den Dienstherren sind auf den Pflichtanteil des § 13 alle nach den §§ 3 Nr. 1 (vor dem 1. April 1951) oder 11 (nach dem 1. April 1951) als Beamte auf Lebenszeit oder als Beamte auf Zeit untergebrachten Beamten anzurechnen. Für diese Anrechnung ist nicht erforderlich, daß die unter-

gebrachten Beamten bereits eine dem § 19 entsprechende Rechtsstellung erlangt haben. Insbesondere sind Beamte z. Wv., die am 8. Mai 1945 den allgemeinen Rechtsstand auf Lebenszeit hatten, dem Dienstherrn auf den Pflichtanteil des § 13 auch dann anzurechnen, wenn sie durch die Unterbringung lediglich den allgemeinen Rechtsstand als Beamte auf Zeit erlangt haben. Ist dies der Fall, so bleibt der untergebrachte Beamte, weil er durch diese Unterbringung noch nicht die ihm nach § 19 zukommende Rechtsstellung als Beamter auf Lebenszeit erreicht hat, weiterhin Beamter z. Wv. (§ 11). Endet sein Beamtenverhältnis zum unterbringenden Dienstherrn durch Zeitablauf und wechselt er aus diesem Anlaß den Dienstherrn, so bleibt er als Unterbringungsteilnehmer auch dem neuen Dienstherrn auf den Pflichtanteil nach § 13 anrechenbar, wenn er von diesem als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit in eine Planstelle eingewiesen wird.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 734.

### III. Kommunalaufsicht

#### Mustersatzung über die gemeindliche Müllabfuhr

RdErl. d. Innenministers v. 3. 7. 1952 —  
III B 4/341 — Tgb.-Nr. 230/52

In der mit RdErl. v. 19. November 1949 — MBl. NW. S. 1069 — bekanntgegebenen Mustersatzung über den Anschluß von Grundstücken an die gemeindliche Müllabfuhr ist im § 6 Abs. 5 Fassung A folgende Satzungsvorschrift empfohlen worden:

„5. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Verlust der Müllgefäße entstehen, haftet der Eigentümer des Grundstücks.“

Wie mir bekanntgeworden ist, hat in einem kürzlich durchgeführten Rechtsstreit eines Grundstückseigentümers gegen eine Stadt im Lande Nordrhein-Westfalen, die eine dem § 6 Abs. 5 Fassung A der Mustersatzung entsprechende Bestimmung in ihre Ortssatzung aufgenommen hat und daraus einen Haftungsanspruch gegen den Grundstückseigentümer geltend gemacht hatte, das zuständige Amtsgericht die Haftpflicht des Grundstückseigentümers verneint und zum Ausdruck gebracht, daß die diesbezügliche Bestimmung der Ortssatzung als sittenwidrig im Sinne von § 138 BGB. anzusehen und daher rechtsunwirksam sei. Die Haftung für den unverschuldeten Verlust der Mülltonnen stelle eine Durchbrechung des Verschuldenprinzips dar.

Ich gebe hiervon allen Gemeinden Kenntnis und bemerke dazu folgendes:

§ 6 Abs. 5 Fassung A der Mustersatzung kann nicht, wie es in dem fraglichen Falle geschehen ist, dahin ausgelegt werden, als ob durch die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die Ortssatzung auch eine Haftung ohne Verschulden begründet werden könnte. Auf Grund der Satzungsbestimmung werden vielmehr, wie es das amtsrichterliche Urteil zeigt, nur bei Verschulden des Grundstückseigentümers Ersatzansprüche wegen Verlust oder Beschädigung von Müllgefäßen mit Aussicht auf Erfolg erhoben werden können.

Ich empfehle, dies künftig hin zu beachten. Einer Änderung der Mustersatzung bedarf es nicht.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 735.

### C. Finanzministerium

#### Grundbuchberichtigungen hinsichtlich des ehemals preußischen Vermögens der Vermessungsverwaltung

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 6. 1952 —  
VS 2060 — 4625/52 III B 1

Die Voraussetzungen und Bestimmungen des RdErl. v. 30. März 1950 — VS 1005—2278/III B — (MBl. NW. S. 318) finden auch Anwendung hinsichtlich der im Eigentum des ehemals preuß. Staates stehenden Marksteinschutzflächen.

Der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs ist vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen in Bad Godesberg zu stellen.

— MBl. NW. 1952 S. 735.

### C. Finanzministerium B. Innenministerium

#### Tarifvertrag für Angestellte vom 8. April 1952

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160 — 6346/IV u. d. Innenministers — II B — 427.14/45 — 15078/52 v. 21. 6. 1952

In Ergänzung des o. a. RdErl. wird zur Durchführung des Tarifvertrages vom 8. April 1952 folgendes bestimmt:

1. Ist ein Tarifangestellter erst nach dem 1. Januar 1952 aus dem Dienstverhältnis als Tarifangestellter bei einem öffentlichen Dienstherrn, bei dem der obige Tarifvertrag Anwendung findet, in den Landesdienst eingetreten, so sind sämtliche unmittelbar vorangegangenen Dienstzeiten als Tarifangestellter im öffentlichen Dienst voll zu berücksichtigen. Dagegen können Dienstzeiten als Arbeiter auch im Landesdienst nicht berücksichtigt werden.
2. Ist im Dienstverhältnis eines Tarifangestellten in der Zeit vom 1. Januar 1952 bis 15. Juni 1952 ohne sein Verschulden eine Unterbrechung eingetreten, so bestehen keine Bedenken, die Dienstzeiten vor und nach der Unterbrechung zusammenzurechnen. Die Bestimmung zu 1) gilt auch in diesen Fällen.
3. In Ziff. B 1 des o. a. Erl. haben wir uns damit einverstanden erklärt, daß auch Angestellten, die eine außertarifliche Vergütung erhalten, die Ausgleichszahlung gewährt wird. Hierbei war in erster Linie an folgende Gruppen gedacht:
  - a) Volontärärzte, wissenschaftliche Assistenten usw.,
  - b) angestellte Lehrkräfte an Kunsthochschulen, die eine Vergütung entsprechend der Besoldung der beamteten Lehrkräfte erhalten.

Bei allen übrigen außertariflichen Angestellten bitten wir zu prüfen, ob die Vergütung sich im Rahmen der Besoldung der Beamten oder der Vergütung der Tarifangestellten im öffentlichen Dienst hält. Liegt diese Voraussetzung vor, bestehen keine Bedenken, die Ausgleichszahlung zu gewähren.

Bei Vergütungen, die über die üblichen Vergütungen im öffentlichen Dienst hinausgehen, kann dagegen die Ausgleichszahlung nicht gewährt werden. In Zweifelsfällen ist meine — des Finanzministers — Zustimmung einzuholen.

Nicht vollbeschäftigte Angestellte, die nach § 19 Abs. 1 ATO den ihrer Tätigkeit entsprechenden Anteil von der Vergütung eines vollbeschäftigen Tarifangestellten erhalten, sind Tarifangestellte und fallen unmittelbar unter den Wirkungsbereich des Tarifvertrages.

Bezug: RdErl. v. 14. 5. 1952 d. Finanzministers B 4160—4907/IV u. d. Innenministers II B 4/27.14/45—15049 52/II D 3 (MBl. NW. S. 534).

— MBl. NW. 1952 S. 736.

### D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

#### Persönliche Angelegenheiten

Ministerialdirigent H. Seidel ist am 30. Juni 1952 auf eigenen Antrag aus den Diensten der Landesregierung ausgeschieden.

— MBl. NW. 1952 S. 736.

#### Reklameeinrichtungen in der Nähe von Verkehrssignalanlagen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 23. 6. 1952 — IV/4c

Lichtreklamen, vor allem, wenn sie in der Nähe von Verkehrssignalanlagen (Verkehrsampeln) angebracht sind, können zu Verwechslungen mit den Licht- und Farbzeichen der Verkehrsampeln führen oder deren Wirkung beeinträchtigen. Hierzu verweise ich auf § 3 Abs. 2 StVO,

wonach Einrichtungen aller Art, die durch Form, Farbe, Größe sowie Ort und Art der Anbringung zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlaß geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können, an öffentlichen Straßen nicht angebracht werden dürfen.

Ich ersuche, hiernach insbesondere die Lichtreklamen in der Nähe von Verkehrsampeln zu überprüfen und, so weit notwendig, das Erforderliche zu veranlassen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Stadt- und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 736.

**Zum Gesetz  
über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und  
Perlen vom 11. Juni 1923 in der Fassung des Ge-  
setzes vom 29. Juni 1926 (RGBl. I S. 321) sowie § 56  
Abs. 2 Ziff. 3 Gewerbeordnung; hier: Erwerb von  
Edelmetallen im Umherziehen durch Beauftragte von  
Gold- und Silberscheideanstalten**

RdErl. Nr. 3/52 d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 1. 7. 1952 — 1/4 — 070/a/32/52 —

Es ist in letzter Zeit vielfach der Standpunkt vertreten worden, daß der Erwerb oder Ankauf von Edelmetallen — insbesondere von Bruchsilber, Bruchgold und alten Münzen — durch Beauftragte von Gold- und Silberscheideanstalten zum Zwecke des Einschmelzens nicht unter die Verbote des § 2 des o. a. Gesetzes und des § 56 Abs. 2 Ziff. 3 GewO. falle und daher erlaubt sei. Dieser Standpunkt ist unrichtig.

Sowohl das Verbot des § 2 des o. a. Gesetzes als auch das des § 56 Abs. 2 Ziff. 3 GewO. betrifft jeden Ankauf und Erwerb im Umherziehen schlechthin, sofern nur die allgemeinen Tatbestandsmerkmale des Umherziehens im Einleitungssatz des § 55 GewO. gegeben sind. Die besonderen Tatbestandsmerkmale des § 55 Abs. 1 Ziff. 2 GewO., wonach der Ankauf bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf erfolgen muß, brauchen nicht vorzuliegen; sie beziehen sich lediglich auf die Frage, ob die betreffende Tätigkeit im Umherziehen wangerwerbescheinpflichtig ist. Mit besonderer Deutlichkeit ergibt sich dieses unbeschränkte Verbot des Erwerbs — ohne Rücksicht darauf, ob der Erwerb zum Zwecke des Wiederverkaufs erfolgt oder nicht — aus der Vorschrift des § 2 des o. a. Gesetzes, in dem hinsichtlich des Stadthausiergewerbes ausdrücklich nur allgemeine Tatbestandsmerkmale des § 42b GewO., dagegen die einschränkenden und dem § 55 Abs. 1 Ziff. 1—3 GewO. entsprechenden besonderen Merkmale des § 42b nicht zur Voraussetzung des Verbots gemacht worden sind.

Die gegenteilige Auffassung stände hiernach nicht nur im Widerspruch zum Wortlaut des Gesetzes, sondern auch zu dessen Sinn und Zweck, der darauf gerichtet ist, die Sachhehlerei zu erschweren und die Aufklärung von Eigentumsdelikten zu erleichtern. Nach dieser Auffassung wäre aber der vorgenannte Erwerb zum Zwecke des Einschmelzens — das die Aufklärung eines Straftatbestandes weit mehr erschwert als der Wiederverkauf — nicht nur gestattet, sondern sogar folgerichtig nicht einmal wangerwerbeschein- oder legitimationskartenpflichtig.

Ich bitte, dem hiernach verbotenen Erwerb von Edelmetallen im Umherziehen und im Stadthausiergewerbe künftig nicht mehr zu dulden und gegen Schuldige einzuschreiten.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Wirtschaft.

— MBl. NW. 1952 S. 737.

**E. Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**

**Persönliche Angelegenheiten**

**Ernennung:**

Regierung Arnsberg: Forstmeister a. D. E. Werntze zum Forstmeister.

— MBl. NW. 1952 S. 737.

**V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur,  
Wasserwirtschaft**

**Einschaltung der Planungsbehörden  
im Siedlungsverfahren**

1952 S. 738  
aufgeh.  
1956 S. 710

AO. d. Landessiedlungsamtes v. 13. 6. 1952 —  
Az.: 4180 — II A 1 — III A 1 — 338/51

Es hat sich gezeigt, daß bei der planerischen Prüfung der Siedlungsvorhaben, die notwendig ist, um die Siedlungsmaßnahmen mit der von den Landesplanungsbehörden aufgestellten Gesamtplanung in Einklang zu bringen, verschiedentlich Schwierigkeiten und Verzögerungen aufgetreten sind, weil den Planungsbehörden die erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig zur Verfügung standen. Um solche Verzögerungen zu vermeiden und eine möglichst frühzeitige Unterrichtung der Planungsbehörden sicherzustellen, ordne ich gemäß § 1 Abs. 2 der 1. DVO zum BoRG folgendes an:

I. Die Siedlungsunternehmen haben alsbald nach dem Abschluß des Kaufvertrages über ein Siedlungsobjekt und dessen Begutachtung durch die Landeskulturverwaltung, also noch vor Beginn des eigentlichen Besiedlungsvorganges, dem zuständigen Regierungspräsidenten bzw. im Bereich des Ruhrsiedlungsbezirks dem Wiederaufbauministerium, Außenstelle Essen, einen Meßtischblattausschnitt oder eine Deckpause zum Meßtischblatt mit Einzeichnung des Siedlungsobjektes zu übersenden. Soweit es zu diesem Zeitpunkt zu übersehen ist, sind kurze Angaben über Größe des Objektes, Kultartenverhältnis, geplante Verwendung und Zahl und Art der vorgesehenen Stellen (Bauern-, Spezial-, Landarbeiter-, Nebenerwerbsstellen) beizufügen. Gleichzeitig ist der zuständige Regierungspräsident, im Bereich des Ruhrsiedlungsvorstandes die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen, um Mitteilung innerhalb von zwei Wochen zu bitten, ob und ggf. welche Planungen oder Nutzungsbeschränkungen (z. B. geplante Bebauungen, Verkehrswege, Wassergewinnungsanlagen, Überschwemmungsgebiete, bergbauliche Nutzungen usw.) das Siedlungsobjekt berühren, andernfalls solche als nicht gegeben erachtet werden. Ferner ist um Mitteilung zu bitten, ob auf eine Teilnahme an dem ggf. von dem zuständigen Kreissiedlungsamt später abzuhandelnden Termin zur Erörterung der Grundsätze für die Durchführung des Siedlungsverfahrens (Anordnung Nr. 7 des Landessiedlungsamtes vom 19. Dezember 1950, Abschn. VI Ziff. 14—15) Wert gelegt wird, andernfalls angenommen wird, daß auf die Teilnahme an diesem Termin verzichtet wird.

Die betreffenden Schreiben sind ohne weiteren Zusatz in der Anschrift an den zuständigen Regierungspräsidenten bzw. die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums zu richten, deren Angelegenheit es ist, ihre Fachabteilungen und sonstige Stellen, soweit für notwendig gehalten, zu beteiligen.

Möglichst bei Stellung des Antrages auf Genehmigung des Landerwerbs an das Landessiedlungsamt soll das Siedlungsunternehmen die von ihm eingeholte planerische Stellungnahme des zuständigen Regierungspräsidenten bzw. der Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen dem Landessiedlungsamt vorlegen oder berichten, daß planerische Bedenken nicht erhoben worden sind. Soweit bei Vorkaufsrechtsachen, in denen das Vorkaufsrecht ausgeübt werden soll, wegen drohenden Fristverlustes oder in anderen Verfahren aus dringenden Gründen die planerische Stellungnahme nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, ist dies von dem Siedlungsunternehmen baldmöglichst nachzuholen.

Vorstehende Bestimmungen gelten für die Siedlungsverfahren, bei denen im Zeitpunkt ihres Beginns damit zu rechnen ist, daß eine Ansiedlungsgenehmigung nach dem Gesetz über die Genehmigung von Siedlungen vom 1. März 1923 (Gesetzesamml. S. 49) in der Fassung der Verordnung des Staatskommissars für die landwirtschaftliche Siedlung in Preußen vom 13. November 1931 (LMBI. S. 593) erforderlich wird. Ausgenommen sind die Verfahren zur Begründung von Landarbeiteriedlungen nach den Förderungs-

bestimmungen des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 9. März 1950 — V B — 106 A (MBl. NW. 1950 S. 265).

In Siedlungssachen, die ohne Einschaltung eines Siedlungsunternehmens von den Kulturämtern durchgeführt werden, ist von diesen entsprechend zu verfahren.

II. Soweit ein Grundsatztermin hiernach noch unter Beteiligung der Planungsbehörden abgehalten wird, ist im Bereich des Ruhrsiedlungsverbandes künftig nicht der Verbandsdirektor, sondern die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen von dem zuständigen Kreissiedlungsaamt zum Termin zu laden, da letztere nachgeordnete Behörde der Landesplanung ist (GV. NW. 1950 S. 141 — GV. NW. 1950 S. 41 —).

III. Diese Verfügung ergeht mit Zustimmung des Herrn Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde —, der die ihm nachgeordneten Dienststellen entsprechend unterrichtet.

Bezug: Anordnung Nr. 7 des Landessiedlungsamtes vom 19. 12. 1950 (MBl. NW. S. 1152).

An das Landeskulturamt Nordrhein in Bonn,  
das Landeskulturamt Westfalen in Münster zur Unter-  
richtung der Kulturämter,  
die Kreissiedlungsgesämter,  
die Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“, Bonn,  
die Siedlungsgesellschaft „Rote Erde“, Münster,  
die Deutsche Bauernsiedlung G.m.b.H., Düsseldorf.

— MBl. NW. 1952 S. 738.

## F. Arbeitsministerium

### Aufstellung über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Juni 1952 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. Juli 1952

Mitt. d. Arbeitsministers v. 30. 6. 1952 — IV 3 — 9212

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tarifreg. Nr.
<b>Gewerbegruppe III (Bergbau)</b>			
2375	Tarifvereinbarung für den Steinkohlenbezirk Minden—Barsinghausen vom 19. 6. 1952 zur Änderung der Gehälter für Laboratoriumstechniker und Chemielaboranten aus dem Tarifvertrag für den Steinkohlenbergbau der brit. Zone vom 4. 7. 1951 . . . . .	1. 6. 1952	1199/3
<b>Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)</b>			
2376	Vereinbarung vom 5. 6. 1952 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Lohn- und Gehaltsabkommens für die Keramische Industrie vom 6. 12. 1951 . . . . .	1. 5. 1952	347/4
2377	Tarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in den Betrieben der nordwestfälischen Kalkindustrie (ohne Kalkbezirk Halle—Künsebeck) vom 10. 6. 1952 . . . . .	1. 5. 1952	1066/1
2378	Tarifvertrag vom 29. 5. 1952 über einmalige Zuwendungen für Arbeiter und Angestellte der Kalkindustrie in Aachen und Umgebung und Wiederinkraftsetzung der Tarifverträge für Arbeiter und Angestellte vom 21. 4. 1951 . . . . .	29. 5. 1952	1126/1
<b>Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)</b>			
2379	Rahmentarifvertrag für die Lohnempfänger in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie des Kreises Wittgenstein vom 25. 4. 1952 . . . . .	25. 4. 1952	1567
<b>Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)</b>			
2380	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeiter der Firma Vereinigte Taufabriken GmbH, Emmerich (Rhein) vom 7. 6. 1951 . . . . .	1. 5. 1951	512/1
2381	Lohntarifvertrag vom 10. 6. 1952 zur Änderung des Lohntarifvertrages für die gewerblichen Arbeiter der Firma Vereinigte Taufabriken GmbH, Emmerich (Rhein) vom 7. 6. 1951 . . . . .	1. 6. 1952	512/2
<b>Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)</b>			
2382	Urlaubsvereinbarung für gewerbliche Arbeitnehmer der ledererzeugenden Industrie Rechtsrhein für das Urlaubsjahr 1952 vom 5. 6. 1952 . . . . .		1115/1
<b>Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)</b>			
2383	Lohntarifvertrag vom 28. 5. 1952 zur Änderung des Tarifvertrages für die kunststoffverarbeitende Industrie in den Kreisen Lemgo und Detmold vom 14. 7. 1951 . . . . .	1. 6. 1952	998/2
2384	Lohntarifvertrag für die Holzbearbeitung (Sägeindustrie und verwandte Betriebe sowie Holzhandlungen) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. 5. 1952 . . . . .	18. 5. 1952	1562
2385	Urlaubsabkommen für die Holzbearbeitung (Sägeindustrie und verwandte Betriebe sowie Holzhandlungen) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. 5. 1952 . . . . .	1. 1. 1952	1563
<b>Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)</b>			
2386	Vereinbarung vom 9. 5. 1952 über die Wiederinkraftsetzung der Lohnvereinbarung für die Rauch-, Kau- und Schnupftabakindustrie im Bundesgebiet vom 18. 12. 1951 . . . . .		760/5
2387	Vereinbarung vom 9. 5. 1952 zur Abänderung der §§ 5 und 10 des Manteltarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer der Margarine- und Kunstspeisefettindustrie vom 4. 8. 1950 . . . . .	1. 4. 1952	855/3
2388	Vereinbarung vom 14. 1. 1952 über eine Protokollnotiz zu § 5 Ziff. 3 des Manteltarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer der Mühlenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 19. 3. 1951 . . . . .		1043/2
2389	Lohnabkommen für die in den Auslieferungslägern der Firma Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH, beschäftigten invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer vom 2. 2. 1952 . . . . .	1. 1. 1952	1568

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tarifreg Nr.
2390	Lohnabkommen für die im Kundendienst der Firma Brinkmann GmbH, Cigaretten- und Tabakfabriken, Bremen, beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer vom 21. 5. 1952 . . . . .	1. 5. 1952	1569
2391	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer des Gesamtbetriebes der Auer-Krafftutterwerke GmbH, Köln-Niehl, vom 30. 5. 1952 . . . . .	1. 6. 1952	1597
2392	Lohnvereinbarung für die gewerblichen Arbeitnehmer des Gesamtbetriebes der Auer-Krafftutterwerke GmbH, Köln-Niehl, vom 30. 5. 1952 . . . . .	1. 6. 1952	1597/1
2393	Vereinbarung über Rahmen und Gehaltsbestimmungen für die Angestellten der Auer-Krafftutterwerke GmbH, Köln-Niehl, vom 30. 5. 1952 . . . . .	30. 5. 1952	1598
2394	Lohntarifvertrag (Löhne und Gehälter) für die Firma Gebr. Gerads, Inh. Theodor Gerads, Keks-, Zwieback- und Waffelfabrik, Gelsenkirchen, vom 10. 1. 1952 . . . . .	5. 12. 1951	1599
<b>Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)</b>			
2395	Nachtrag vom 3. 4. 1952 zur Ergänzung des Lohntarifvertrages für das Taucherei- und Bergungsgewerbe im Bundesgebiet vom 25. 10. 1951 . . . . .		350/5
2396	Anhang 8 für das Platten- und Fliesenlegergewerbe vom 22. 4. 1952 zum Rahmentarifvertrag für das Baugewerbe in der Bundesrepublik vom 17. 4. 1950 in der Fassung vom 8. 2. 1952 . . . . .	1. 5. 1952	700/31
2397	Lohntarifvertrag für das Malerhandwerk im Landesteil Westfalen vom 7. 6. 1952 . . . . .	16. 5. 1952	805/6
<b>Gewerbegruppe XXII (Energieversorgung)</b>			
2398	Vereinbarung vom 19. 5. 1952 zur Änderung des § 6 Ziff. 9 1. Satz des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften vom 1. 4. 1952 . . . . .		1540/1
<b>Gewerbegruppe XXIV (Großhandel)</b>			
2399	Abkommen vom 4. 6. 1952 zur Ergänzung des Lohnabkommens sowie der protokollarischen Erklärung für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Köln—Aachen—Bonn vom 21. 3. 1952 . . . . .	15. 2. 1952	1499/2
2400	Abkommen vom 4. 6. 1952 zur Änderung des § 6 des Gehaltsabkommens für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Köln—Aachen—Bonn vom 21. 3. 1952 . . . . .	1. 2. 1952	1500/2
2401	Nachtragserklärung zum Gehaltsabkommen für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ostwestfalen-Lippe vom 16. 4. 1952 . . . . .	1. 4. 1952	1546/2
2402	Nachtragserklärung zum Lohnabkommen für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ostwestfalen-Lippe vom 16. 4. 1952 . . . . .	1. 4. 1952	1547/2
2403	Nachtragsvereinbarung vom 3. 6. 1952 zum Gehaltsabkommen für den Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ruhrgebiet vom 18. 4. 1952 . . . . .	1. 4. 1952	1560/2
2404	Nachtragsvereinbarung vom 3. 6. 1952 zum Lohnabkommen für den Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ruhrgewerbe vom 18. 4. 1952 . . . . .	1. 4. 1952	1561/2
2405	Rahmentarifvertrag für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung M.Gladbach vom 16. 4. 1952 . . . . .	1. 4. 1952	1595
2406	Gehaltsabkommen für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung M.Gladbach vom 16. 4. 1952 . . . . .	1. 4. 1952	1595/1
2407	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung M.Gladbach vom 16. 4. 1952 . . . . .	1. 4. 1952	1596
2408	Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung M.Gladbach vom 16. 4. 1952 . . . . .	1. 4. 1952	1596/1
2409	Rahmentarifvertrag für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Gelsenkirchen vom 25. 4. 1952 . . . . .	1. 4. 1952	1600
2410	Gehaltsabkommen für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Gelsenkirchen vom 25. 4. 1952 . . . . .	1. 4. 1952	1600/1
2411	Nachtragserklärung vom 4. 6. 1952 zu § 5 des Gehaltsabkommens für den Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Gelsenkirchen vom 25. 4. 1952 . . . . .	1. 4. 1952	1600/2
2412	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Gelsenkirchen vom 25. 4. 1952 . . . . .	1. 4. 1952	1601
2413	Lohnabkommen für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Gelsenkirchen vom 25. 4. 1952 . . . . .	1. 4. 1952	1601/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tarifreg. Nr.
2414	N a c h t r a g s e r k l ä r u n g vom 4. 6. 1952 zu § 5 des Lohnabkommens für den Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Gelsenkirchen vom 25. 4. 1952 . . .	1. 4. 1952	1601/2
	<b>Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)</b>		
2415	T a r i f v e r t r a g vom 17. 5. 1952 zur Ergänzung des Abschnitts I des Tarifvertrages für die Lehrlinge der Ortskrankenkassen vom 18. 11. 1949 . . .	1. 4. 1952	593/1
2416	T a r i f v e r e i n b a r u n g über eine einmalige Ausgleichszahlung an die invalidenversicherungspflichtigen weiblichen Hausangestellten der Ruhrknappschaft vom 3. 6. 1952 . . . . .		602/2
2417	T a r i f v e r e i n b a r u n g über eine einmalige Ausgleichszahlung an die Vollohnempfänger der Ruhrknappschaft vom 3. 6. 1952 . . . . .		739/3
2418	T a r i f v e r t r a g für die Angestellten der Provisionsgeneralagenturen und Versicherungsmakler in der brit. und amerikanischen Zone, die Mitglieder des Fachverbandes der Versicherungs-Generalagenten und -Vertreter e. V., Hamburg, sind, vom 19. 4. 1952 (abgeschlossen mit dem DHV Berufsverband der Kaufmannsgehilfen e. V.) . . . . .	1. 5. 1951	1312/7
2419	V e r e i n b a r u n g vom 19. 4. 1952 zum Tarifvertrag für die Angestellten der Provisionsgeneralagenturen und Versicherungsmakler in der brit. und amerikanischen Zone vom 19. 4. 1952 . . . . .		1312/8
2420	V e r e i n b a r u n g vom 19. 4. 1952 zur Änderung der Gehälter des Tarifvertrages für die Angestellten der Provisionsgeneralagenturen und Versicherungsmakler in der brit. und amerikanischen Zone vom 19. 4. 1952 . . . . .	1. 1. 1952	1312/9
2421	T a r i f v e r e i n b a r u n g über eine einmalige Ausgleichszahlung an die Angestellten der Deutschen Angestellten-Krankenkasse vom 30. 5. 1952 (abgeschlossen mit dem Verband der weibl. Angestellten e. V.) . . . . .		1571/1
2422	T a r i f v e r e i n b a r u n g vom 17. 5. 1952 zur Änderung der Übersichten zu § 1 Abs. 1b und c der Tarifvereinbarung für die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die See-Berufsgenossenschaft vom 28. 9. 1951/1. 4. 1952 . . . . .	1. 1. 1952	1344/2
2423	T a r i f v e r t r a g über die Sonderzulage für verheiratete männliche Angestellte unter 26 Jahren der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 17. 5. 1952 zu Abschnitt II Nr. 1 des Tarifvertrages für die Angestellten der Ortskrankenkassen vom 27. 11. 1951 . . . . .	1. 4. 1951	1374/1
2424	T a r i f v e r t r a g über die Geltung des Inhalts des Tarifvertrages über Zulagen zu den Vergütungen der Tarifangestellten der Ortskrankenkassen vom 27. 11. 1951 für die Mitglieder des Bundes der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten vom 17. 5. 1952 . . . . .		1374/2
2425	T a r i f v e r t r a g über eine Sonderzulage für verheiratete, männliche Angestellte unter 26 Jahren bei den Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 17. 5. 1952 . . . . .	1. 4. 1951	1374/3
2426	T a r i f v e r t r a g vom 17. 5. 1952 zur Änderung des Tarifvertrages für die Lehrlinge der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 18. 11. 1949 . . . . .	1. 4. 1952	1385/1
2427	T a r i f v e r e i n b a r u n g über eine einmalige Ausgleichszahlung an die Tarifangestellten der Deutschen Angestellten-Krankenkasse vom 30. 5. 1952 . . . . .		1571
2428	T a r i f v e r e i n b a r u n g über eine einmalige Ausgleichszahlung an die Tarifangestellten der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse) vom 30. 5./10. 6. 1952 . . . . .		1572
2429	T a r i f v e r e i n b a r u n g über eine einmalige Ausgleichszahlung an die Tarifangestellten der Berufskrankenkasse der Werkmeister vom 30. 5. 1952 . . . . .		1573
2430	T a r i f v e r e i n b a r u n g über eine einmalige Ausgleichszahlung an die Tarifangestellten der Braunschweiger Kasse (Ersatzkasse für das Bekleidungsgewerbe) vom 30. 5. 1952 . . . . .		1574
2431	T a r i f v e r t r a g über Nachprüfungsverfahren zur Eingruppierung der Angestellten der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet in die zuständige Vergütungsgruppe vom 29. 11. 1951 . . . . .	1. 12. 1951	1575
2432	Z u s a t z v e r e i n b a r u n g vom 17. 5. 1952 zum Tarifvertrag über die Einreihung der Angestellten der Ortskrankenkassen in die zuständige Vergütungsgruppe vom 19. 11. 1951 . . . . .		1575/1
2433	T a r i f v e r t r a g über eine einmalige Ausgleichszahlung für Tarifangestellte der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 17. 5. 1952 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft) . . . . .		1576
2434	T a r i f v e r t r a g über eine einmalige Ausgleichszahlung für Tarifangestellte der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 17. 5. 1952 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten) . . . . .		1576/1
2435	T a r i f v e r t r a g l i c h e V e r e i n b a r u n g über eine einmalige Ausgleichszahlung an die Angestellten in den Verwaltungen und Betrieben der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet vom 5. 5. 1952 . . . . .		1577
2436	T a r i f v e r t r a g über die Neuregelung der Überstundenvergütungen für Tarifangestellte der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet (ADO Nr. 3 zu § 2 TO. A) vom 17. 5. 1952 . . . . .	1. 4. 1952	1579
2437	V e r e i n b a r u n g über die Anwendung von tarifvertraglichen Vereinbarungen zwischen der Barmer Ersatzkasse und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft auf die Mitglieder der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen vom 17./21. 4. 1952 . . . . .		1580

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tarifreg. Nr.
2438	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an die Angestellten der Barmer Ersatzkasse vom 17./21. 4. 1952 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen)		1581
2439	Tarifvertragliche Vereinbarung über Verbesserung der Grundvergütung der jüngeren Angestellten der Barmer Ersatzkasse vom 17./21. 4. 1952 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen)	1. 1. 1952	1582
2440	Tarifvertrag über eine einmalige Ausgleichszahlung für die Tarifangestellten der Land- und Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 8. 5. 1952 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)		1583
2441	Tarifvertrag zur Neuregelung der Überstundenvergütung für Tarifangestellte der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet (ADO Nr. 3 zu § 2 TO. A) vom 29. 5. 1952 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 4. 1952	1584
2442	Tarifvertrag zur Neuregelung der Überstundenvergütung für Tarifangestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet und der See-Berufsgenossenschaft (ADO Nr. 3 zu § 2 TO. A) vom 17. 5. 1952	1. 3. 1952	1585
2443	Tarifvereinbarung über eine einmalige Ausgleichszahlung an die Tarifangestellten der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet und der See-Berufsgenossenschaft vom 10. 6. 1952		1586
2444	Tarifvertragliche Vereinbarung über Jubiläumszuwendungen für die Angestellten der Krankenkasse der Arbeiter „Eintracht“ vom 20. 2. 1952 (abgeschlossen mit dem Deutschen Angestellten-Bund)		1587
2445	Tarifvertragliche Vereinbarung über Verbesserung der Grundvergütung für jüngere Angestellte der Krankenkasse der Arbeiter „Eintracht“ vom 20. 2. 1952 (abgeschlossen mit dem Deutschen Angestellten-Bund)	1. 1. 1952	1588
2446	Tarifvereinbarung über eine einmalige Ausgleichszahlung an die Angestellten der Kaufmännischen Krankenkasse Halle (Saale) vom 30. 5. 1952		1589
2447	Tarifvereinbarung über eine einmalige Ausgleichszahlung an die Angestellten der Barmer Ersatzkasse vom 30. 5./13. 6. 1952		1590
2448	Tarifvereinbarung über eine einmalige Ausgleichszahlung an die Angestellten der Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse vom 30. 5. 1952		1591
2449	Tarifvereinbarung über eine einmalige Ausgleichszahlung an die Angestellten der Berufskrankenkasse der Techniker vom 30. 5. 1952		1592
2450	Vereinbarung über das Wahlrecht der Angestellten der Kaufmännischen Krankenkasse Halle (Saale) zwischen der Überversicherung bei der VBL oder der Angestelltenversicherung vom 19. 5. 1952	1. 7. 1952	1593
2451	Vertrag über eine Betriebs-Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Kaufmännischen Krankenkasse Halle (Saale) vom 19. 5. 1952	1. 1. 1952	1594
2452	Vereinbarung vom 20. 5. 1952 zu Abschnitt I Ziff. 3 des Vertrages über eine zusätzliche Betriebs-Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Kaufmännischen Krankenkasse Halle (Saale) vom 19. 5. 1952	1. 7. 1952	1594/1
<b>Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)</b>			
2453	Tarifvertrag Nr. 35 über eine Dienstdauerzulage für die im stationären Dienst der Deutschen Bundesbahn beschäftigten Arbeiter vom 2. 5. 1952	1. 3. 1952	666/23
2454	Tarifvereinbarung Nr. 23 über eine Schiedsordnung für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen vom 21. 5. 1952 zu § 34 des Eisenbahntarifvertrages (ETV) vom 6. 12. 1950 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands)		975/15
2455	Tarifvereinbarung Nr. 24 über die Gewährung einer einmaligen Ausgleichszulage an die Angestellten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Sinne des § 2 Abs. 1 ETV vom 4. 6. 1952 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr)		975/16
2456	Tarifvereinbarung Nr. 25 über die Gewährung einer einmaligen Ausgleichszulage an die Angestellten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Sinne des § 2 Abs. 1 ETV vom 4. 6. 1952 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands)		975/17
2457	Rahmentarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten im privaten Verkehrsgewerbe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. 3. 1952	1. 4. 1952	1565
2458	Tarifvertrag für die auf Binnenschiffen auf den westdeutschen Kanälen und der Weser beschäftigten Besatzungsmitglieder vom 29. 4. 1952	1. 1. 1952	1570
<b>Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)</b>			
2459	Gehalts- und Lohntarifvertrag für das Gaststätten- und Hotelgewerbe Bonn-Stadt vom 20. 5. 1952	1. 6. 1952	1395/2
<b>Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)</b>			
2460	Tarifvertragliche Vereinbarung über eine einmalige Ausgleichszahlung für die Angestellten der STEG (Staatliche Erfassungsgesellschaft für öffentliches Gut) vom 16. 6. 1952		804/12

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tarifreg. Nr.
2461	Vereinbarung über die Regelung des Fahrdienstes am 1. 5. 1952 bei kommunalen Verkehrsbetrieben vom 8. 4. 1952		1099/1
2462	Tarifvereinbarung vom 3. 6. 1952 zur Änderung der Übersichten zu § 1 Abs. 1b und c der Tarifvereinbarung für die Angestellten des Bundes vom 6. 6. 1951/3. 12. 1951 (Abschluß mit dem Verband der weibl. Angestellten)	1. 1. 1952	1179/3
2463	Tarifvereinbarung über eine einmalige Ausgleichszahlung an die Tarifangestellten des Provinzialverbandes Westfalen vom 28. 5. 1952		1564
2464	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Gewährung eines Teuerungszuschlages an die Angestellten der GEMA vormals STAGMA — Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte — vom 14. 5. 1952		1566
2465	Tarifvertrag über die Vergütungen für angestellte Ärzte in den Krankenanstalten der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen in Nordrhein-Westfalen vom 30. 4. 1952	1. 5. 1952	1578
2466	Tarifvertragliche Vereinbarung über Arztstellenbesetzung in Krankenanstalten der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen in Nordrhein-Westfalen vom 30. 4. 1952	1. 5. 1952	1578/1

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:  
I, II, XI, XIII, XIV, XVI, XVIII, XX, XXIII, XXV, XXVI und XXXI.

1952 S. 747  
geänd.  
1955 S. 2189

— MBl. NW. 1952 S. 739/40.

## J. Ministerium für Wiederaufbau

### II A. Bauaufsicht

#### Verwendung von Ziegelsplitt als Betonzuschlagstoff

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 28. 6. 1952 — II A 5.51 Nr. 1018/52 —

- Nach Nr. 1 meines RdErl. v. 2. Februar 1951 — II A 20/51 (MBl. NW. S. 79) — dürfen Zuschlagstoffe aus Ziegelsplitt (Trümmerplitt) für die Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton nach DIN 1045, Ausführung von Stahlsteindecken nach DIN 1046, Ausführung von Bauwerken aus Beton nach DIN 1047, Herstellung von Fertigbauteilen aus Stahlbeton nach DIN 4225 und Ausführung von geschütteten Leichtbetonwänden für Wohn- und andere Aufenthaltsräume nach DIN 4232 an Stelle der in den Normenvorschriften sonst zugelassenen Zuschlagstoffe oder zusammen mit ihnen nur verwendet werden, wenn sie den mit o. a. Erl. bekanntgegebenen Richtlinien entsprechen und aus Werken stammen, die im Besitz eines Überwachungszeugnisses sind. In Ausführung von Nr. 4 des o. a. Erl. gebe ich in der nachfolgenden Anlage die Namen der Werke bekannt, die im Besitz dieses Zeugnisses sind.
- Bei Vorlage von Bauanträgen haben die Baugenehmigungsbehörden zu prüfen, ob für das geplante Bauwerk Ziegelsplitt verwendet werden soll. Gegebenenfalls ist in den Bauschein eine Bedingung aufzunehmen, daß nur solcher Ziegelsplitt verwendet werden darf, der aus Werken stammt, die im Besitz eines Überwachungszeugnisses sind.
- Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der laufenden Überwachung der Bauten zu prüfen, ob Ziegelsplitt zur Verwendung gelangt. Wenn hierbei festgestellt wird, daß Ziegelsplitt aus nicht überwachten Werken verwendet wird, so sind die Bauarbeiten an den betreffenden Bauteilen so lange stillzulegen, bis der Bauherr durch Vorlage eines Prüfzeugnisses einer der unter Nr. 3 meines o. a. Erl. genannten Baustoffprüfstelle den Nachweis erbracht hat, daß der zur Verwendung kommende Ziegelsplitt den Anforderungen der im o. a. Erl. bekanntgegebenen Richtlinien entspricht. Die Proben für das auszustellende Prüfzeugnis hat der Bauaufsichtsbeamte gleichzeitig mit der Stillegung nach Nr. 4 der

Richtlinien zu entnehmen, an der Entnahmestelle in Jutesäcke verpacken zu lassen, die Säcke zu kennzeichnen und zu plombieren. Der Versand der Proben ist vom Bauherrn an die von ihm gewünschte Baustoffprüfstelle durchzuführen.

Bezug: RdErl. v. 22. 3. 1951 — II A 697/51 (MBl. NW. S. 376) und Erl. v. 24. 4. 1951 — II A 1114/51.

#### Anlage

Lfd. Nr.	Name	Anschrift
1	Basalt-Aktien-Gesellschaft Abt. Trümmerverwertung	Düsseldorf, Uhlenbergstraße
2	Stadtverwaltung Bochum Abt. für Trümmerbeseitigung	Bochum, Springerplatz
3	„Brenntag“ Brennstoff-, Chemikalien- und Transport-Gesellschaft m. b. H.	Duisburg, Parallelhafen, Magazin 108/12
4	August Fechner & Sohn Inh. W. Schüler	Kleve, Frankenstr. 42
5	Hammer Ziegelwerk Inh. Otto Prill	Hamm (Westf.), Heßlerstr. 3
6	Hochtief, Aktiengesellschaft für Hoch- und Tiefbauten	Bochum, Petersstr. 7
7	Krefelder Ziegelei- und Bau-Gesellschaft m. b. H.	Krefeld, Germaniastr. 10/12
8	Hermann Milke KG.	Düren, Nideggener Straße
9	Hermann Milke KG.	Münster, Koburger Weg 9
10	Hoch- und Tiefbau Müller & Co. G. m. b. H.	Essen, Salkenbergsweg 52
11	Bauunterzeichnung Karl Schäfer & Co. G. m. b. H., Ibbenbüren (Westf.), Wilhelmstr. 75	Werk: Gelsenkirchen, Grenzstr. 106/108
12	Schneider & Klippe Abt. Kies- und Betonwerk	Kleve, Sommerdeich 14/16
13	Trümmerverwertungs- gesellschaft m. b. H.	Emmerich, Reeser Str. (Industriehafen)
14	Friedrich Wassermann Bauunternehmung für Hoch- und Tiefbau	Köln-Braunsfeld, Eupener Str. 66/84

— MBl. NW. 1952 S. 747.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Registriert beim Wirtschaftsministerium NRW — B III a — 17 Nr. 43/90 vom 25. 2. 1948. Die Verlagsrechte liegen bei der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung von 0,25 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel G. m. b. H. Köln 85 16.